

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek"
in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz,
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pastorendiek“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in der Mitgliedsgemeinde Sudwalde.

Das NSG "Pastorendiek" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Schlatt mit Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Moorwald. Das ca. 1,2 ha große Gewässer ist umgeben von ca. 10 ha Mischwald mit Dauerwaldstrukturen, der sich noch über die Naturschutzgebietsgrenzen hinwegzieht. Der Mischwald ist geprägt von Nadelwald im Wechsel mit Fragmenten von Hainsimsen-Buchenwald und alten bodensauren Eichenwäldern.

Der Schlatt bietet einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie eine hohe Vielfalt an Libellen- und Amphibienarten. Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*) findet hier einen Lebensraum.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 11 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

1. des nährstoffarmen Schlatts mit seinen Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren und Moorwald, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten, wie Drachenzwurz (*Calla palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),

2. des vielfältigen Mischwaldes als Puffer zum nährstoffarmen Schlatt, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes als teilweise alten Waldstandort, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten wie Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), sowie als Landlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Das langfristige Ziel ist die Entwicklung des Mischwaldes hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald im Sinne des in Abs. 3 Nr. 2 c) beschriebenen Lebensraumtyps 9110 auf den in der Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. des Gewässers als Lebensraum und Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Wald auf einem nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*). Der Bestandteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starkem Totholz ist in den Randbereichen hoch. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Drachenwurz (*Calla palustris*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophes Stillgewässer

mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation von flutenden Torfmoosen und Seggenrieden, mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Weiße See-rose (*Nymphaea alba*).

b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

auf einem waldfreien, sehr nassen und nährstoffarmen Standort im Komplex mit dem dystrophen Stillgewässer. Ein torfmoosreicher, im Zentrum hochmoorartiger Schwingrasen bildet den Übergang zum Stillgewässer und zum Moorwald. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), insbesondere Drachenwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium occidococcus*), kommen in stabilen Populationen vor. Schlenken mit Vorkommen des Weißen Schnabelrieds (*Rhynchospora alba*) leiten über zum Lebensraumtyp 7150.

Infolge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs dann zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (7150) unterbunden wird.

c) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (*Quercus robur*) oder Sand-Birke (*Betula pendula*), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen

vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pflaumen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem unbeschatteten, fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Wald und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
4. Fischbesatzmaßnahmen sowie die fischereiliche Nutzung,
5. das Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
6. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die zu einer Veränderung der wasserführenden Schichten, insbesondere zur Absenkung des Wasserspiegels im Gewässer und im Übergangsmoor, oder zu deren Nährstoffanreicherung führen,
7. Tiere oder Pflanzen auszubringen oder anzusiedeln,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
10. die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
12. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
13. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
14. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum, Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art (z.B. Drohnen) zu starten, zu landen oder unterhalb einer Höhe von 150 m Höhe zu fliegen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten,
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt:

I. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen und in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden, nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
- b) ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz durch zu Fall bringen zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- c) sukzessive, dauerhafte und für Dritte möglichst unauffällige Markierung aller erkennbaren, im Bestand zu belassenden Horst- und Höhlenbäume im Zuge der Auszeichnung (Hiebsvorbereitung),
- d) unter ausschließlicher Einbringung, Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) definierten LRT 9110. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen;

II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neubau von Wegen unterbleibt,
- k) ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der jeweiligen Lebensraumtypfläche des Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Rotbuche (*Fagus sylvatica*) angepflanzt oder gesät wird.

3. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
- 3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- 4. Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- 5. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- 6. Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) Freistellung sowie ggf. Profilierung von vorzugsweise südlichen Uferbereichen, insbesondere Beseitigung/Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen. Dies gilt auch für den Moorwald (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
 - b) Entfernung von massiver Verlandungsvegetation und Fischbesatz,
 - c) Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ vom 29.09.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1975/Nr. 20 vom 09.10.1975, Seite 855) außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

